

Urbaren immer wieder der (Fronhofs-) Meier⁵⁴). Die Ausstattung mit einigen wenigen Mansen entspricht der Praxis der frühmittelalterlichen Urbare⁵⁵). Der *villicus* ist also auch bei seiner einzigen Erwähnung im churrätischen Urbar königlicher Domänenverwalter wie die *maiores* (wohl kaum die *iudices*) des *Capitulare de villis*.

Mit der Frage des Verkehrswesens im Anschluß an die vielfach an Römerstraßen gelegenen Königshöfe haben sich Fedor Schneider und Clavadetscher befaßt⁵⁶). Dessen Ergebnis einer verhältnismäßig weitmascherigen Verkehrsorganisation dürfte durch den Bericht der Translatio SS. Marcellini et Petri unterstützt werden⁵⁷). Allerdings gab es wohl auch in Rätien noch weitere Raststätten des Verkehrs, so beispielsweise die in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in einem Fuldaer Urbarbruchstück erwähnten *mansiones* in Reams (Riom), die neben Geldabgaben auch *de grano et feno unum plenum stabulum* stellen mußten⁵⁸). Bei der Größe des beschriebenen Besitztums und dem Übergang des Königshofes Reams von den Ruotpertinern an Lorsch⁵⁹) ist die Weitergabe von diesem an Fulda und damit die Identität mit dem beschriebenen Hofe mehr als wahrscheinlich. Da der Begriff der *mansio* in den Fuldaer Urbaren sonst offenbar fehlt, dürfte derselbe hier eine churrätische Eigentümlichkeit darstellen. Dann wären aber auch die bei der Schlußabrechnung des Drusentalgaus angeführten *mansiones* als Verkehrsstationen des Königtums zu werten, was „für eine intensive Verkehrsorganisation im Vorfeld der Bündnerpässe“ spräche⁶⁰).

5. Die Ministerien

Das ganze Urbar ist in 8 oder 9 Ministerien eingeteilt, an deren Spitze jeweils ein *minister* oder Schultheiß steht⁶¹); an ihn wird ein Teil des Königszinses abgeführt. Die Institution dürfte älter und kaum fränkischen Ursprungs sein, da sie bereits in den Capitula des Bischofs Remedius (800/806) vorkommt⁶²); dasselbe gilt auch von der des *camerarius*, der neben den Schult-

⁵⁴) so z. B. MG. LL. Capit. I, S. 172 c. 19. — Mon. Boica 31, 43. — Paul Wigand (Älteste Corveyer Heberolle), (Wigands) Archiv für westfälische Geschichte 1 (1826) 44 ff., 2, 11 ff.; dazu Roger Wilmans, Die Kaiserurkk. d. Prov. Westfalen 1 (1867) S. 460. Glöckner 3 (im Register); Elias Steinmeyer und Franz Sievers, Die althochdeutschen Glossen 1, S. 817, 48; 3, S. 378, 26; 4, S. 23, 73.

⁵⁵) C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842) 283 Nr. 61, Cornelius Will, Monumenta Blidenstatenses (1814) S. 11, nr. 36; 12, nr. 42. — Rudolf Köttschke, Salhof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen (Abh. Leipzig 100, 5, 1953) S. 22. — Prümer Urbar bei Heinrich Beyer, Mittelrheinisches UB. 1 (1860) Nr. 135 S. 142 ff. Longnon I, S. 59 ff. und öfter.

⁵⁶) Fedor Schneider, Staatliche Siedlung S. 41 ff. Clavadetscher ZSchwG. 5, 10 ff.

⁵⁷) MG. SS. 15, 2, S. 238—264; dazu W. Matthaei, Translatio SS. Marcellini et Petri in kulturgeschichtlicher Beziehung. Progr. Laubach 1884.

⁵⁸) Dronke a. a. O. c. 3, Nr. 16; dazu Werner-Hasselbach S. 79.

⁵⁹) s. Anm. 71.

⁶⁰) Clavadetscher, ZSchwG. 5, 20 ff.

⁶¹) BUB. 1, 293, 5. 23; 389, 13; 380, 5 ff.

⁶²) MG. LL. V. S. 442, 1. 5. 30. Clavadetscher, ZSchwG. 30, 185. Gerichtsurk. d. Bischofs Remedius bei Wartmann Nr. 354 = BUB 34, 13. 17. Vgl. zuletzt Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Beih. Die Rechtsquellen, hg. von R. Buchner (1953) S. 39.